



II-2409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/34-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

18. Mai 1981

An den
 Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton BENYA
 Parlament
1017 Wien

1085/AB

1981 -05- 19
zu 1080/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer, Gföllner und Genossen haben am 23. März 1981 unter der Nr. 1080/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Heimatvertriebene in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß möglichst bald wieder offizielle Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, um zu erreichen, daß die Bundesrepublik Deutschland nunmehr auch eine finanzielle Entschädigung für das in Verlust geratene unbewegliche Gut der Heimatvertriebenen gewährt?
- 2. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die Verhandlungen über das zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland am 22. Dezember 1966 abgeschlossene Abkommen über soziale Sicherheit mit dem Ziel wieder aufgenommen werden, auch den seinerzeit in der Land- und Forstwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft tätigen Heimatvertriebenen eine Zusatzrente zu gewähren?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Der Nationalrat hat mit dem einstimmig verabschiedeten Bundes-

gesetz vom 13. Dezember 1976, BGBI. Nr. 712/1976, die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten im Zusammenhang mit Vermögensverlusten, die Umsiedler und Vertriebene sowie andere Gruppen von Geschädigten erlitten haben, beschlossen. Dieses Aushilfsgesetz ist als Schlußregelung auf dem Entschädigungssektor anzusehen, da aus offiziellen Kontaktgesprächen mit der deutschen Seite geschlossen werden kann, daß eventuelle Schritte Österreichs in Bezug auf weitere Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Art. 5 des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961, BGBI. Nr. 293/1962, keinen Erfolg haben würden.

Zu Frage 2 :

Die zwischen den beiden Vertragsstaaten im Ersten bzw. Zweiten Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 bzw. 11. Juli 1953 (an die Stelle des zweiten Abkommens trat ab 1. Jänner 1961 das Auslandsrenten-Übernahmegesetz-ARÜG- BGBI. Nr. 290/1961) vorgenommene Aufteilung der Versicherungslast auf die beiderseitigen Versicherungsträger hat im Hinblick auf Besonderheiten des österreichischen Rechts (z.B. Anwartschaftsregelungen) dazu geführt, daß die betroffenen Berechtigten zum Teil finanzielle Nachteile in Kauf nehmen mußten.

Zur Beseitigung dieser Nachteile sieht das am 22. Dezember 1966 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit (BGBI. Nr. 382/1969) in seiner Z. 19 des Schlußprotokolls vor, daß die deutschen Versicherungsträger an die vom deutschen Fremdrentengesetz - FRG - erfaßten Personen Leistungen auch für Versicherungszeiten zu erbringen haben, deren Berücksichtigung bereits einem österreichischen Versicherungsträger zugeordnet sind. Der sich daraus ergebende doppelte Leistungsanspruch wird jedoch in der Weise eingeschränkt, daß der deutsche Versicherungsträger die auf den selben Versicherungszeiten

- 3 -

beruhenden österreichischen Leistungen bzw. Leistungsteile von der deutschen Rente in Abzug bringt.

Das FRG bezieht sich aber - entsprechend dem ARÜG - im wesentlichen nur auf die unselbstständig Erwerbstätigen:

Nach § 15 FRG werden ausländische Beitragszeiten nur insoweit berücksichtigt, als diese bei einem Versicherungsträger zurückgelegt wurden, der die gesetzliche Pflichtversicherung für in abhängiger Beschäftigung tätigen Personen durchführt. Nicht erfaßt sind dagegen Beitragszeiten von Personen, die bei einem für Selbständige errichteten Versicherungsträger eingerichtet wurden.

Dementsprechend werden auch ausländische Erwerbstätigkeitszeiten nach § 16 FRG nur insoweit berücksichtigt, als ihnen eine abhängige Beschäftigung zugrunde liegt. Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden damit nach dem FRG nicht berücksichtigt.

Die in der zitierten Z. 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen getroffene Regelung kann und konnte sich daher zwangsläufig nur auf solche Personen beziehen, die vom FRG erfaßt werden. Im Hinblick auf diese Rechtslage könnte eine "Zusatzrente" für die seinerzeit in der Land- und Forstwirtschaft und in der Gewerblichen Wirtschaft tätigen Heimatvertriebenen zweifellos nicht erreicht werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß auch in Österreich die Berücksichtigung von ausländischen Erwerbstätigkeitszeiten insoweit unterschiedlich geregelt ist, als das ARÜG die Berücksichtigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten aus praktisch allen osteuropäischen Staaten vorsieht, während im Rahmen des § 107 Abs. 6 BSVG bzw. § 116 Abs 6

- 4 -

GSVG nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie berücksichtigt werden.

